

II-7818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 30. Nov. 1992 No. 11020.0040/15-92

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Schwimmer, Arthold
und Kollegen
an den Präsidenten des Nationalrates
betreffend Vollziehung des Ausschreibungsgesetzes

Gemäß dem Bundes-Verfassungsgesetz ist die Parlamentsdirektion im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes zur Besorgung der parlamentarischen Hilfsdienste und Verwaltungsangelegenheiten berufen. Dem Präsidenten des Nationalrates stehen insbesondere auch die Ernennung der Bediensteten der Parlamentsdirektion sowie alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Bediensteten zu, sowie ist er in diesen Angelegenheiten oberstes Verwaltungsorgan.

Im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates wird festgelegt, daß die Bediensteten der Parlamentsdirektion hinsichtlich ihrer Stellung, ihrer Pflichten und Rechte den übrigen Bundesbediensteten gleichgehalten werden.

Das Ausschreibungsgesetz 1989 sieht keine Ausnahme der Anwendbarkeit des Ausschreibungsgesetzes hinsichtlich der Parlamentsdirektion vor, folglich sind alle betreffenden Bestimmungen auch auf die Aufnahmen in der Parlamentsdirektion bzw. bei Besetzung von bestimmten Funktionen in der Parlamentsdirektion anzuwenden.

- 2 -

**Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den
Präsidenten des Nationalrates folgende**

A n f r a g e:

- 1) **Wieviele Ausschreibungen gemäß §. 20 Ausschreibungsgesetz hat es für den Bereich der Parlamentsdirektion seit dem Inkrafttreten des Ausschreibungsgesetzes gegeben, und wie lange war in diesen Fällen die jeweilige Dauer der Aufnahmeverfahren?**
- 2) **Wieviele Aufnahmen hat es in den Jahren 1990 und 1991 bis zum Inkrafttreten der derzeitigen Regelung gegeben?**
- 3) **Wie stellen sich die Verfahren bei Planstellennachbesetzungen dar, bzw. wie sind diese seit 1.1.1990 abgelaufen?**
- 4) **Wieviele Bewerbungen lagen bei jeder Planstellennachbesetzung seit 1.1.1990 vor?**
- 5) **In wievielen Fällen wurde bei Planstellennachbesetzungen von den Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht gemäß § 24 und § 25 Ausschreibungsgesetz Gebrauch gemacht, bzw in wievielen Fällen wurden seit 1.1.1990 vor Inkrafttreten der diesbezüglichen Regelungen im Ausschreibungsgesetz Bewerber nach analogen Regelungen aufgenommen?**